

Beschluß

In der Schiedsgerichtssache

des Kreisverbandes N/W,
vertreten durch seinen Vorstandssprecher N aus P,

-Antragsteller-

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt A aus M

g e g e n

den Bezirksverband O,
vertreten durch seine Vorstandssprecherin S aus L,

hat das Bundesschiedsgericht durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek in Abstimmung mit den
gewählten BeisitzerInnen beschlossen:

Anstelle des nicht ordnungsgemäß besetzten Landesschiedsgerichtes Bayern
wird das Landesschiedsgericht Baden-Württemberg mit der
erstinstanzlichen Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Entscheidungsgründe

I.

Der antragstellende Kreisverband wendet sich gegen die Abwahl seines Mitglieds N[1] aus dem Vorstand
des antragsgegnerischen Bezirksverbandes. Er vertritt die Auffassung, zu der Versammlung, auf der die
Abwahl erfolgte, sei nicht ordnungsgemäß geladen gewesen.

In diesem Zusammenhang beantragte der Bevollmächtigte des Antragstellers am 5. August 1994 beim
Landesschiedsgericht -LSchG- Bayern den Erlaß einer einstweiligen Anordnung. Nachdem von diesem
keine Reaktion erfolgt war, mahnte der Bevollmächtigte am 3. November 1994 und lehnte schließlich am
15. Dezember 1994 die Vorsitzende des LSchG wegen der Besorgnis der Befangenheit, die durch die
hartnäckige Untätigkeit entstanden sei, ab.

Nachdem auch dieses Gesuch bis zum 11. April 1995 nicht bearbeitet worden war rief der Antragsteller
das Bundesschiedsgericht -BSchG- an.

Dieses teilte mit Schreiben vom gleichen Tag dem LSchG mit, daß ein hartnäckig untätiges LSchG als
nicht ordnungsgemäß besetzt angesehen werden könne, und daß ab 15. Mai 1995 mit einer derartigen
Entscheidung zu rechnen sei.

Daraufhin erfolgte wiederum keinerlei Reaktion, so daß der Bevollmächtigte des Antragstellers mit
Schriftsatz vom 16. Mai 1995 beantragte,

ein anderes Landesschiedsgericht mit der Sache zu betrauen.

Der Antragsgegner, dem Abschriften des gesamten Vorganges zugeleitet worden waren, hat sich nicht geäußert.

II.

Der Antrag ist zulässig: Das BSchG entscheidet nach § 15 Abs. 4 Ziffer 4 der Bundessatzung -BS- über die Bestimmung eines Landesschiedsgerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

Der Antrag ist auch begründet, es war daher das Landesschiedsgericht des benachbarten Landesverbandes Baden-Württemberg mit der Durchführung des Verfahrens zu betrauen.

Das Parteiengesetz -ParteiG- schreibt in § 14 Abs. 1 vor, daß die Parteien zumindest auf Landes- und Bundesebene Schiedsgerichte bilden müssen. Die Schiedsordnungen haben für ein gerechtes Verfahren zu sorgen (§ 14 Abs. 4 ParteiG).

§ 15 Abs. 4 Ziffer 4 BS dient erkennbar dem Zweck, die vom Gesetz vorgeschriebene Zweistufigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit für jeden denkbaren Fall zu sichern, um den Vorschriften des ParteiG Folge zu leisten.

Gedacht war dabei an Fälle, in denen ein Landesschiedsgericht zwar besteht, aber, z.B. wegen erfolgreicher Befangenheitsanträge und fehlender Ersatzmitglieder oder wegen erfolgreicher Wahlanfechtungen nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

Daran, daß ein LSchG zwar ordnungsgemäß gewählt ist, sich aber ohne jede Begründung und Erklärung weigert, generell oder in einem bestimmten Verfahren irgendeine Tätigkeit zu entfalten, hat der Satzungsgeber nicht gedacht, er konnte sich ein derartiges Verhalten offenbar nicht vorstellen. Insoweit besteht in der BS eine Regelungslücke.

Diese ist im Wege der Analogie zu schließen:

Es ist davon auszugehen, daß der Satzungsgeber, wenn er sich einen derartigen Fall vorgestellt hätte, er, um sein Ziel der Gewährleistung zweier Instanzen - wie in § 14 ParteiG vorgeschrieben - zu erreichen, diesen Fall ebenso behandelt hätte wie die von ihm geregelten Fälle, nämlich die nicht ordnungsgemäße Besetzung eines Landesschiedsgerichtes. Daher ist ein LSchG, das grundlos und beharrlich über einen nicht mehr hinnehmbaren Zeitraum hinaus ein Verfahren nicht betreibt, als nicht ordnungsgemäß besetzt für dieses Verfahren anzusehen.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, es handelt sich um ein seit Anfang August 1994 anhängiges Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.